

## BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET: VERBESSERUNG DER LEISTUNGEN ZUM 01.08.2019

**Zum 01.08.2019 wurden die Leistungen zur Bildung und Teilhabe durch das Inkrafttreten des „Starke-Familien-Gesetzes“ verbessert. Es traten folgende gesetzliche Änderungen in Kraft:**

- Für Schülerinnen und Schüler kann eine außerschulische, ergänzende und angemessene Lernförderung unabhängig von einer Versetzungsgefährdung gefördert werden, wenn die Schule den Bedarf bestätigt.
- Die Eigenbeteiligung für ein in schulischer Verantwortung angebotenes, gemeinschaftliches Mittagessen und für Schülerbeförderung entfällt.
- Auf Vorlage einer Schulbescheinigung erhöht sich der persönliche Schulbedarf von bisher 100,- € auf insgesamt 150,- €, davon 100,- € im August und 50,-€ im Februar. Aufgrund Lernmittelfreiheit werden in Baden-Württemberg keine Kosten für Schulbücher oder Laptops, Notebooks etc. gefördert.
- Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Mitgliedsbeitrag für Sport- oder Musikvereine, Teilnahme an außerschulischen Freizeiten) erhöhen sich von monatlich 10,-€ auf monatlich 15,- €-.
- Bei ein oder mehrtägigen Ausflügen, die von der Schule oder der Kindertageseinrichtung organisiert werden, werden die tatsächlichen Kosten erstattet. Notwendiges Taschengeld oder Einzahlungen in die Klassenkasse können nicht erstattet werden.

Bei Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen Bildungs- und Teilhabeleistungen weiterhin gesondert beantragt werden. Mit dem Grundantrag nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen bereits mit beantragt. Ein separater Antrag ist somit nicht mehr erforderlich. Das gilt nicht für die Lernförderung. Sie muss weiterhin gesondert beantragt werden. Die mit Grundantrag mit beantragen Bildungs- und Teilhabeleistungen müssen konkretisiert werden. Das Jobcenter stellt auf der Homepage des Landkreises entsprechende Ergänzungsblätter zur Verfügung.

Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie laufende Leistungen auf folgenden Grundlagen:

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Kindergeld mit Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
- Wohngeld mit Kindergeld

erhalten. Auch, wenn keine der oben aufgeführten Leistungen bezogen werden, könnte ein Anspruch auf Leistungen nach Bildungs- und Teilhabepaket bestehen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern aus Familien mit geringem Einkommen eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Im Landkreis Waldshut werden die Anträge zentral beim Jobcenter bearbeitet.

Weitere Informationen zu den einzelnen Leistungen und die entsprechenden Anträge sind im Internet auf der Homepage des Landkreises Waldshut zu finden unter: <http://www.landkreis-waldshut.de/organisation/aemtereigenbetriebe-von-a-z/jobcenter/bildung-und-teilhabe/>

Auskünfte erteilt gerne auch das Jobcenter des Landkreises Waldshut. Ansprechpartnerin ist Frau Böhler – zu erreichen unter der Telefonnummer: 07751/86-4160 oder unter der Mailadresse: [andrea.boehler@landkreis-waldshut.de](mailto:andrea.boehler@landkreis-waldshut.de)